

Satzung

der Stadt Zweibrücken über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 45 Abs. 4 Satz 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.09.2001

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Zonenbildung und Abgrenzung
- § 2 - Ablösesumme je Stellplatz bzw. je abgelöster Garage
- § 3 - Inkrafttreten

Satzung

der Stadt Zweibrücken vom 10.2.1988

über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 45 Abs. 4 Satz 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz, geändert durch Satzung vom 06.09.2001

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in öffentlicher Sitzung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zonenbildung und Abgrenzung

- 1 Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 45 Abs. 4 LBauO Rheinland-Pfalz werden zwei Gebietszonen festgesetzt, und zwar

Zone I (Innenstadtbereich)

Zone II (Außenbereich einschl. Vororte).

- 2 Die Zone I wird durch folgende Straßen begrenzt:
Ixheimer Straße, Johann-Schwebel-Straße, Molitorstraße, Saarlandstraße, Rosengartenstraße, Gutenbergstraße, Hofenfelsstraße, Dinglerstraße, Bismarckstraße, Schillerstraße (bis einschl. Haus-Nr. 40), Gelände Bundesbahn, Oselbachstraße bis Flst.-Nr. 1505 1/3 (Gemarkung Zweibrücken).
- 3 Das gesamte übrige Stadtgebiet fällt in die Zone II.
- 4 Die Gebietszonen sind in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Plan (Maßstab 1 : 5000) durch eine durchgezogene Linie gekennzeichnet.

§ 2^{1) 2)}

Ablösesumme je Stellplatz bzw. je abgelöster Garage

- 1 Der Geldbetrag je abgelösten Stellplatzes bzw. je abgelöster Garage errechnet sich aus höchstens 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschl. der Kosten des Grunderwerbs (§ 45 Abs. 4 Satz 3 LBauO).
- 2 Die Ablösesumme je Stellplatz beträgt in der Zone I 6.135,50 EUR.
- 3 Die Ablösesumme je Stellplatz beträgt in der Zone II 2.454,20 EUR.

1) § 2 Sätze 2 und 3 neu gefasst durch Satzung vom 14.5.1991, in Kraft ab 1.6.1991

2) § 2 geändert durch Satzung vom 6.9.2001, in Kraft ab 31.12.2001

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.7.1987 in Kraft.

Plan gemäß § 1 Ziffer 4 der Satzung vom 10.2.1988 über die Festlegung der Gebietszonen

